

Der Ursprung des Gesetzes über die Bestossung unserer Alpen mit fremdem Schmalvieh vom Jahre 1874

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - (1948)

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Der Ursprung des Gesetzes über die Bestoßung unserer Alpen mit fremdem Schmalvieh vom Jahre 1874

Vorbemerkung des Herausgebers. Seit Jahrhunderten bildeten für Graubünden die Bestoßung vieler Alpen mit Bergamasker Schafherden und der unregelmäßige Weidgang des einheimischen Schmalviehs eine schwere Schädigung der bündnerischen Landwirtschaft. Schon im 18. Jahrhundert und dann in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde von Freunden der Landwirtschaft Abhilfe verlangt. Aber das alte Herkommen war stärker als sie. Es bedeutete geradezu einen Wendepunkt in der Geschichte der bündnerischen Landwirtschaft, als das Volk 1874 einem Gesetz seine Genehmigung erteilte, welches zum Ziele hatte, diese Schädigungsfaktoren zu einem großen Teile zu beseitigen. Das Gesetz wurde mit 6426 Ja gegen 1902 Nein angenommen.

Als der Haupturheber dieses Gesetzes kann Nationalrat Andreas Rudolf Planta, dem der Kanton Graubünden so viel verdankt, bezeichnet werden. (Vgl. Pieth F., Bündner Geschichte S. 450 ff). Er war Präsident der vom Großen Rat zur Begutachtung der Frage der Bergamasker Schafe sowie der Weid- und Streuverhältnisse eingesetzten Spezialkommission. Von ihm stammt der hier abgedruckte Bericht* und von ihm auch der Entwurf zu einem Regulativ über die Bestoßung bündnerischer Alpen mit fremdem Schmalvieh, der wörtlich genau zum Gesetz erhoben worden ist.

* Der Bericht wurde nach dem Manuskript erstmals abgedruckt im „Bündner Tagblatt“ 1874, Nr. 70–80.

Drei große Gefahren und Übelstände bedrohen in zunehmendem Maße und mit wachsender Stärke den Wohlstand und die Wohnlichkeit der Alpen im allgemeinen und insbesondere auch die Täler unseres rätischen Heimatlandes, nämlich:

Die zunehmende Verwitterung und Ablösung des festen Bodens im Hochgebirge, in Folge welcher bei großen Wasserergüssen kolossale Geschiebemassen verheerend in die Täler hinabgeschoben werden und dort die Flußbette aufstauend und das Kulturland überschüttend die in immer rascherer Reihenfolge auftretenden Hochwasserkatastrophen herbeiführen. Gleichzeitig mit dieser Einbuße an Kulturland und an produktivem Boden nimmt aber das Waldareal ab, indem dessen Wiederverjüngung stockt und namentlich die Waldvegetationsgrenze nach oben immer weiter zurücktritt, so daß schon viele Gegenden Holz-mangel und Holzteuerung leiden und bereits einzelne Ortschaften ob dem Waldwuchs zu liegen kommen.

In unmittelbarem, engem Zusammenhang damit steht dann der dritte Übelstand, die Abnahme, Verrufung und Verwilderung unserer sogenannten Alpen oder der volkswirtschaftlich so wichtigen großen Weidflächen im Hochgebirge. Der Besitz und der Reichtum des Privatmannes, wie das Vermögen und der Reichtum der Gemeinden gehen somit zusehends größerem Verfall und einer sehr fühlbaren Minderung und Schwächung entgegen. Wir müssen uns mit Besorgnis gestehen, daß unsere gesamte Bodenproduktion und alle großen Hilfsquellen, welche die Natur des vaterländischen Bodens uns als Grundlage unserer Existenz bietet, auf diese Weise immer mehr gefährdet sind und von Jahr zu Jahr abzunehmen und zu versiegen drohen. Kein Wunder demnach, wenn Volk und Behörden unseres Kantons und mit uns sämtliche andere Teile der Eidgenossenschaft diesen feindlichen Erscheinungen mit aller Energie und mit Anstrengung aller ihrer Kräfte Schranken zu setzen und deren weitem Ausschreitungen zu begegnen sich anschicken. Unser Wuhrgesetz vom 18. August 1874 und die jährlich großen Opfer, die wir für Flußkorrekturen, Talsperren und Verbauungen, für Entwässerungen usw. fast über unser Vermögen hinaus zu bringen im Begriffe sind; – die Forstgesetzgebung und die ganze Tätigkeit unseres Forstpersonals, endlich die vielen Anregungen, die von Jahr zu Jahr zu Gunsten einer bessern Alpwirtschaft gemacht werden – sie alle zeugen dafür, daß man nicht

nur die Gefahr erkennt, sondern daß man auch den ernstlichen Willen hat, den harten Kampf mit den Ursachen und Quellen dieser Verheerungen aufzunehmen. Denn was nützen alle andern Kulturbestrebungen und alle sonstigen Kräfte des materiellen Wohlstandes, wenn in einem Lande die Grundlagen und Grundbedingungen einer gedeihlichen Existenz zusehends schwinden? Soll aber menschlicher Geist und die menschliche Kraft mit Erfolg gegen das nachteilige Walten der Naturgesetze und gegen die eintretenden Störungen derselben ankämpfen, so kommt es vor allem darauf an, genau die Grundursachen derselben zu erforschen, um dann mittelst den erforderlichen rationellen Hilfsmitteln denselben zu begegnen. Die Großen Räte der letzten Jahre, vorab derjenige von 1869, und derjenige von 1873 haben daher mit vollem Rechte zuerst nähere Untersuchungen und Prüfungen darüber angeordnet. Ob wir kurzsichtige Menschen am Ende nicht selber mit die Hauptschuld sind an diesen Zerstörungen, ob wir am Ende nicht aus schlecht berechnender Gewinnsucht geradezu selber am meisten zu unserer eigenen Schädigung beitragen? oder mit andern Worten: Ob nicht einzelne ökonomische Fehler in unserm wirtschaftlichen Leben nicht zu den wesentlichsten Ursachen dieser großen Kalamitäten gehören? und in welcher Weise somit denselben abgeholfen und auf dem Wege der Gesetzgebung sowie auf demjenigen einfacher polizeilicher Fürsorge und Verhütung abgeholfen werden könne?

Die Bergamasker Schafherden, der wilde Weidgang und die Waldausbeutung zu Streuzwecken

Als Hauptübelstände dieser Art wurden nämlich schon lange (ja, bereits im „Alten Sammler“ des 18. Jahrhunderts) die unbeaufsichtigte Raubwirtschaft der jährlich vom Auslande her auf unsere Berge getriebenen großen Schafherden (sog. Bergamasker-Schafe), der ganz wilde Weidgang unseres eigenen Schmalviehes während des ganzen Jahres sowie die schonungslose Ausbeutung unserer Waldungen zu Streuzwecken laut angeklagt und von jedem Nachdenkenden verurteilt. Selbst einzelne Anläufe zu deren Bekämpfung wurden zu wiederholten Malen genommen. Aber uralte Gewohnheiten, welche tief in unsern häus-

lichen Verhältnissen wurzeln und die dem einzelnen Bürger und Privaten einen direkten (wenn auch im Hinblick auf den Gesamtschaden höchst minimen) Nutzen gewähren, lassen sich um so schwerer ändern, je mehr sie auf der natürlichen Basis der klimatischen und lokalen Verhältnisse zu beruhen scheinen und daher für halb unantastbar und unangreifbar gelten.

Unsere Großen Räte haben aber gewiß mit vollem Rechte erkannt und entschieden, daß alles, was im großen und ganzen von so schreiend nachteiligen Folgen ist, im Laufe der Zeit unfehlbar auch jedem Einzelnen, sowohl dem kleinen, wie dem großen Güterbesitzer und ganz besonders den Gemeinden und ständigen Korporationen zum Schaden gereichen müsse. Andererseits sind wir, gottlob! über die Befangenheit hinaus, immer zu glauben und vorzuschützen, daß Graubünden ein ganz absonderliches Land sei, das gewissermaßen nach andern Naturgesetzen bewirtschaftet werden müsse, als andere gleichartige Gegenden, und daß somit die Beispiele von anderswo, daß man es eben auch anders machen kann und zwar öfters selbst mit größerem direkten Vorteil, für uns maßgebend sein können. Der Große Rat von 1869 hat daher in richtiger Würdigung der Verhältnisse und im Hinblick auf die absolute Notwendigkeit, gegen die längere Dauer der oben erwähnten Mißstände energischer als bisher einzuschreiten, den Kleinen Rat mit einer Sammlung aller darauf bezüglichen und zur bessern Ordnung dieser Angelegenheiten notwendigen Daten und statistischen Erhebungen beauftragt. Der vorjährige Große Rat hinwieder erweiterte diesen Beschluß dahin, daß nunmehr von der Standeskommission Berichte und Gutachten darüber ausgearbeitet und unterbreitet werden sollen. – Die vom Kleinen Rat laut Beschluß der Standeskommission zur Vorberatung der sachbezüglichen Anträge ernannte Spezialkommission hat in ihrer ersten Sitzung gefunden, daß kaum alle drei Fragen, nämlich die betreffend der Bergamasker-Schafe, die bezüglich des inländischen Weidganges und die betreffend Regulierung der Streuesammlung schon spruchreif seien. Sie findet aber, daß es auch weder nötig noch zweckmäßig sei, ja bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens sogar legislatorisch unpassend wäre, alle drei Punkte gleichzeitig und in einer Vorlage zu behandeln.

Indem sie daher das Forstamt und die Staatskanzlei noch um weitere Ergänzungen des statistischen und sachbezüglichen Ma-

terials in der Weid- und Streuefrage ersuchte, glaubte sie umgekehrt, gestützt und an Hand der einläßlichen Berichte sämtlicher Kreisförster in bezug auf die sog. Bergamaskerschafe sofort in Beratung treten zu können, und beehrt sich nun, Ihnen darüber in mitfolgendem ihre diesfälligen Ansichten und Vorschläge zu unterbreiten.

Aus den gesammelten statistischen Notizen geht hervor, daß jährlich auf unsern Alpen an fremdem Vieh gesömmert werden:

- a. 5–8000 Stück Rindvieh nebst einer nicht unerheblichen Anzahl Pferde und Esel;
- b. ferner an sogenanntem Schmalvieh 40–45 000 Stück Schafe und gegen 2000 Stück Ziegen.

Für letztere bezieht man im ganzen etliche 40 000 Fr. Pachtzins, somit kaum annähernd 1 Fr. pro Kopf, was bei zirka 80 Tagen Alpzeit kaum einen Rappen per Tag und per Kopf ausmacht! „Und für dieses Lumpengeld – heißt es im sanitätsrätlichen Berichte – tut sich der Kanton gegen seine eigene Wohlfahrt so sehr versündigen!“ Denn diese Art von Verwertung unserer Alpweiden hat sich schon längst in dreifacher Richtung als höchst schädlich und nachteilig erwiesen, und zwar betreffen diese Nachteile

- a. den Gesundheitszustand unseres genannten Groß- und Kleinviehes im Lande;
- b. die Zerstörung und Unterdrückung des Nachwuchses in unsern höheren Waldungen und das allmähliche gänzliche Verschwinden derselben, endlich
- c. die Lostrennung des vegetationsfähigen Bodens in den höheren Regionen, die Verminderung der Ertragsfähigkeit der Weiden und endlich die sukzessive Abnahme und Verwüstung unseres Alpareals.

Es ist nämlich bekannt und leider durch fast jährlich sich wiederholende Erfahrungen konstatiert, daß diese Wanderherden immer wieder Seuchen ins Land schleppen und bei ihrem Durchzug diese ungemein rasch verbreiten. Gerade aus dem vorigen Jahr ist zum Beispiel bekannt, daß eine über Livigno kommende Bergamasker Schafherde fast im Laufe einer einzigen Woche das ganze Engadin von Samaden abwärts mit der Maul- und Klauenseuche

bescherte. Unsere kantonalen wie eidgenössischen Behörden mühen sich seit einer Reihe von Jahren ab, diesem Übelstande vorzubeugen. Aber alle bisher angewandten Mittel erwiesen sich noch als unwirksam und als lange nicht ausreichend. Jetzt läßt man sich wenigstens die außerordentlichen Untersuchungskosten vergüten. Wenn man aber die minimen Gebühren, die man hiefür verlangt, mit den vielen hohen Taxen vergleicht, welche der inländische Viehverkehr an Viehhändler usw. entrichtet, so muß man sich sagen, daß diese fremden Schafe immer noch exzeptionell günstig behandelt werden. Warum sie aber gar noch besondere Zollbegünstigungen genießen, indem man von ihnen nur einen geringen Transitzoll erhebt, während Italien bezüglich Rindvieh und Pferden, die man von uns dorthin in die Winterung treibt, sowie beim Marktverkehr der Grenzgegenden unsern diesseitigen Wünschen keinerlei Rechnung getragen hat, ist kaum einzusehen.

Jedenfalls ist der enorme Schaden, den unser Bauernstand beim Ausbruch von Seuchen sowohl am erkrankenden Vieh, als durch den gesamten Handel erleidet, wohl jährlich zwei- oder dreimal größer, als der Gesamtbetrag der bezogenen Grasmieten.

Dieses Mißverhältnis ist aber um so ungerechtfertigter, als lange nicht alle Landesteile von diesen Grasmieten etwas beziehen, während wohl alle indirekt von den Nachteilen dieses Verpachtungssystems betroffen werden. So werden im Prätigau, im Plesurgebiet und im Oberland sozusagen keine Alpen oder nur vereinzelte an Bergamasker vergeben. Nur das Schanfigg scheint ziemlich viele fremde Schafe aus dem Unterland zu sömmern. Dagegen ist diese Alpnutzung noch sehr verbreitet in allen südlich abdachenden Tälern sowie im Albula- und Hinterrheingebiet.

Nachteile für die Waldungen

Noch weit größer und für alle Zukunft nachwirkend sind aber die Verluste und Nachteile, welche dieses Sömmervieh unsern Waldungen bringt. Alle Herren Kreisförster ohne Ausnahme stimmen darin überein, daß es kaum einen schlimmern Feind der Waldreproduktion gibt, als diese bissigen Tiere, wenn sie im Frühling hungrig und abgemagert in unsere Berge kommen, zuerst meistens aufsichtslos durch die untern Waldregionen aufwärts getrie-

ben, zum Teil noch in Voralpen ernährt werden, und dort wegen noch mangelnden Grases halb verzweifelt sich auf die Baumschößlinge, die Kriesnadeln und selbst die Rinde der Bäume werfen. Wir erlauben uns als Belege nur einige wörtliche Auszüge aus den diesfälligen forstamtlichen Berichten. So sagt Herr Kreisförster Peterelli nach Aufzählung der Schafalpen im Kreis Tiefenkaasel:

„Von allen obigen Alpen ist nur die ob Stalla, die mit den Waldungen in keiner Berührung steht. Alle übrigen Alpen grenzen an Waldungen und gerade solche I. Klasse, welche an der Vegetationsgrenze gelegen als Schutzwaldungen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben. Ja, es sind Gemeinden, wie Savognin, Tinzen, Mühlen und Marmels, in welchen die Bergamasker-Schafe den ganzen Frühling in solchen Waldungen herumweiden, und zwar hauptsächlich auf den ausgedehnten steilen Kahlschlägen, wo sie längere Zeit beim Mangel an Waldgras sich ausschließlich von den feinsten Holztrieben ernähren. Denn in diesen Lagen treiben die Holzpflanzen gewöhnlich früher als die Waldgräser, und es ist gerade diese Zeit die gefährlichste für die jungen Holzpflanzen.“

Eine nicht minder große Gefahr droht den Waldungen in den alljährlich öfters erfolgenden Schneeflüchten. Wie ich mich selbst überzeugen mußte, findet sich in solchen Waldungen nicht eine einzige ordentliche Verjüngung. Entweder fehlt diese ganz oder es sind die einzelnen jungen Pflänzlinge schirmartig verkümmert und gehen allmählig ein.“

Herr Riz-a-Porta berichtet aus dem Kreis Thusis:

„Von 11 Schafalpen sind 8 mit Schneeflucht in den benachbarten Waldungen. Wenn das Waldareal auch nicht groß, so ist es der Vegetationsgrenze wegen von um so größerer Bedeutung. Jede Beschädigung des ohnehin spärlichen Jungwuchses ist da gefährlich. So hatte ich in den Alpen von Samaden, in Innerferrera, Sotfuina und Schwarzwald nach einem Schneefall Anlaß zu beobachten, daß einzelne Gruppen junger Tännchen, die zwar schon früher mehr oder weniger beschädigt worden, ihres Krieses ganz beraubt waren, und daß an gewissen Stellen nicht bloß das Gras, sondern sogar die oberste Rasenschicht und mit denselben ohne Zweifel auch viele junge Holzpflanzen verschwunden waren.“

Herr Rimathe im Kreis Unterengadin meint:

„Wie und in welcher Weise man den unzweifelhaft großen forstlichen Schaden der Bergamasker-Schafe vermeiden kann, ist

schwer zu sagen; denn die in den Alpen sich aufhaltenden Schafe müssen bei stürmischem Wetter in die Wälder sich zurückziehen, ob sie Schneefluchtsrechte daselbst besitzen oder nicht, und gerade bei solchen Anlässen leiden die jungen Pflanzen an der Vegetationsgrenze am meisten. Das beste wäre gänzliche Verbannung der Bergamasker-Schafe aus unsern Alpen.“

Herr Kreisförster Lanicca hatte nur Zeit, in drei Alpen genauere Beobachtungen anzustellen, die aber folgendes Ergebnis hatten:

„a. Von Alpprumba in Samaden waren nach dem Schneefall vom 3. bis 11. Juni 1871 durch die Bergamaskerschafe alle Jungwuchslärchen mehr oder weniger, von jungen Arven zirka ein Drittel beschädigt.

b. Von Godgod in Scans waren alle jungen Pflanzen mehr oder weniger angefressen (über Beschädigungen am allfälligen Anfluge konnten selbstredend keine Beobachtungen gemacht werden).

c. In Good Vest von Casaccia wurden junge Lärchen nicht nur entkrieset, sondern selbst entrindet und vielfach verdorben.“

Herr Lanicca hebt mit Recht hervor, daß auch viele Wälder, die nur auf der Durchreise berührt werden, großen Schaden leiden, indem daselbst der Jungwuchs und die Verjüngung stark verhindert, wo nicht ganz unterdrückt werden, was am stärksten in den hochgelegenen Forsten und besonders anlässlich der Herreise stattfindet, weil die Herden gewöhnlich unsern Kanton in einem abgemagerten Zustand betreten, sehr kleine Etappen machend im Hochgebirge meistens zu einer Zeit eintreffen, wo daselbst noch wenig Gras vorhanden ist, ihre Nahrung somit in den Waldungen suchen müssen. Herr Lanicca fährt dann fort: „Zur Bestätigung der allgemeinen Annahme, daß die Schafe den Waldungen weit mehr Schaden zufügen als das Rindvieh, dürften folgende Tatsachen dienen:

a. Bei sonst gleichen Standortsverhältnissen weisen die Waldungen von Alpen, welche seit vielen Jahren mit Bergamaskerschafen bestoßen wurden, viel weniger Jungwuchs auf, als die anstoßende Alp Sur Avel.

b. Alle übrigen Waldungen im Val Rosegg, welche dem Schafweidgange unterliegen, sind fast ohne Jungwuchs, während die-

jenige der darunter befindlichen Kuhalpen damit partienweise ziemlich befriedigend versehen sind.“

Herr Kreisförster Schmid in Misox hebt endlich hervor, „wie hinderlich und ungemein verderblich dieser Weidgang namentlich allen Kulturen im Hochgebirge sei, und wie solche dadurch geradezu fast unmöglich gemacht werden.

Wenn aber irgendwo Kulturen und zwar in unendlich ausgedehnterem und systematischerem Maße indiziert sind, so ist dies gerade an der Waldvegetationsgrenze der Fall, wo die natürliche Bestimmung teils wegen mangelnder guter Samenbäume, teils wegen der sonst selten eintretenden Reife des Samens immer spärlicher wird. Bis und so lange die Forstwirtschaft im Hochgebirge aber nicht gerade diesem Verhältnis größere Rechnung trägt, beweist sie uns, daß sie bei uns wie anderswo in den Hochgebirgsländern noch gewissermaßen in ihren niedersten Anfängen und sozusagen noch in den Kinderschuhen ihrer eigentlichen Aufgabe sich bewegt. Wir betonen es, daß die meisten andern Alpenländer hierin uns gleich weit zurückstehen.“

Diese Auszüge werden wohl genügen, um den Notschrei unseres Forstpersonals tief in Ihr Herz dringen zu machen. Insbesondere werden die zwei schlimmsten Umstände: die allzufrühe Alpladung und die verschiedenen Arten von verderblichem Weidgang in den Waldungen Ihrem legislatorischen Blicke nicht entgangen sein.

Alpschaden

Wir sind nun genötigt, Sie noch mit wenigen Worten auf eine dritte Kategorie zerstörender Folgen dieser Wirtschaftsweise, nämlich derjenigen des Alpareals selbst und der vegetationsfähigen Region ob der Waldgrenze aufmerksam zu machen.

Schon der Geschichtsschreiber J. U. Salis-Seewis führt in seiner Abhandlung über die Bergamasker-Schafe im „Neuen Sammler“ von 1808 an, daß, während von unsern Schafen 10–12, im Grunde nur 8 auf eine Kuhwinterung fallen, bei Bergamasker-Schafen höchstens 5 oder 4 dafür berechnet werden können, indem diese kräftige Sorte von Wanderschafen ungemein gefräßig ist. Man klagt an vielen Orten, sagt er dann, über das Verderben der verpachteten Alpen; man beschuldigt diese Schafe sogar, daß sie

durch das Ausreißen der Wurzeln und Auflockern der Erde an steilen Abhängen Erdschlipfe verursachen, ja, die Schäfer selbst klagen über Abnahme der Weide – jedenfalls lauter Beweise, daß man diese Alpen stärker beladet, als die schwache Reproduktionskraft des hohen Klimas ertragen kann.“

Einem Referate an die Gemeinnützige Gesellschaft des Oberengadins vom verstorbenen Oberförster Emmermann, einem scharfen Naturbeobachter von durchdringendem praktischem Blicke, entnehmen wir hinwieder folgende schlagende Nachweise:

„Unter allen Viehgattungen“, sagt Herr Emmermann, „die zur Weide getrieben werden, gehört das Schaf überall zu den schädlichsten. Dem Hochgebirge ist dasselbe aber unbedingt eines der schädlichsten. Das Schaf liebt die krautartigen Pflanzen und die kleinen Erdhölzer mehr als die Gräser und pflegt selbe bis tief in die Erde abzufressen. Da diese Pflanzen wegen ihrer Härte einen verhältnismäßigen Widerstand leisten und ihre Wurzeln gewöhnlich weithin flach unter dem Boden hinstreichen, so werden bei der eigentlich zerrenden Bewegung, die das Schaf beim Fressen macht, nicht nur diese Wurzeln losgerissen, sondern auch die mit ihnen verwachsenen Saugwurzeln der benachbarten großen Holzpflanzen. Jedenfalls aber wird der Boden dermaßen gelockert, daß die Vegetation, wenn auch nicht ganz abstirbt, so doch in ihrem Zuwachs merklich zurückgesetzt wird. Bei weitem verderblicher wirkt aber das Schaf an jenen trockenen, steilen, dem meisten übrigen Weidvieh unzugänglichen Hängen, wo ohnehin schon die wenige Erde den Pflanzen nur kümmerliche Nahrung bietet. Glatt frißt es von dort die spärlichen Kräuter ab und tritt mit seinen scharfen Schalen die Erde los, die dann der nächste Regen ins Tal hinunterschwemmt, so daß zuletzt auf den nackten Steinen alle Vegetation aufhört.“

An die Bergamasker Hirten werden nur Schafalpen, also die am höchsten gelegenen Weidstriche verpachtet. Wenn diese Hirten ins Engadin kommen, hat in den höheren Alpenregionen die Schneeschmelze kaum begonnen, und nur in sehr seltenen Fällen dürfte in den Schafalpen die Vegetation soweit fortgeschritten sein, daß die Herden dort gesättigt werden könnten. Die Hirten beeilen sich daher nicht, in ihre Alpen zu gelangen, zumal niemand sie

überwacht, sondern treiben die Herden langsam durch die niederen Waldungen. Aber gesetzt auch in den Schafalpen wäre schon genügend Futter vorhanden, die Bergamasker würden dennoch ihre Schafe nicht vorwärts treiben, weil es ihren Tieren an der nötigen Kraft gebricht. Wenn sie aus der Lombardei heraufkommen, sind sie von dem in ihrer Heimat erlittenen Hunger in einem solch elenden Zustande, daß diejenigen, die sich niederlegen, oft ohne Hilfe gar nicht mehr aufstehen können, sondern daß sie von den Hirten aufgehoben und auf die Beine gestellt werden müssen. Mit welcher Gier nun dieses Tier über alles, was grün ist, insbesondere über die saftigen jungen Triebe der Holzpflanzen herfällt, kann man sich vorstellen. Es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß alle die Wälder, welche alljährlich den Zähnen dieser halbverhungerten Allesfresser preisgegeben sind, hauptsächlich durch diese in jenen kläglichen Zustand gebracht wurden, in welchem sie kaum den Namen „Wald“ verdienen.

Aber nicht bloß die Wälder, sondern auch die Kuhalpen und diese vielleicht in noch größerem Maße, leiden von den Bergamasker-Schafen. Denn meistens liegen die Kuhalpen tiefer als die Schafalpen und sehr oft gerade am Wege der Bergamasker-Schafe. Die Hirten können es kaum vermeiden, ihre Schafe über die Kuhweiden zu treiben. Allein sie finden sich dazu auch gar nicht veranlaßt, da die Kuhalpen meistens zwei bis drei Wochen später erst bezogen werden und von den Eigentümern in der Regel niemand sich um dieselben bekümmert; die Bergamasker lassen daher auch ruhig die Kuhalpen abweiden. Grasplätze aber, die im Frühling von Schafen abgeweidet worden sind, werden im Ertrage ungleich mehr zurückgesetzt als selbst diejenigen, auf denen ein Spätfrost die jungen Triebe bis in den Samen hinein zerstört hat. Zu all dem kommt noch, daß die Bergamasker Hirten nicht nur ihre Schafe allein mitbringen, sondern auch noch eine erkleckliche Anzahl Esel, Kühe, Pferde, Schweine und namentlich Ziegen. Diese Tatsache läßt sich aber leicht erklären, da durch die in der Heimat der Bergamasker, in der Lombardei, bestehenden Gesetze die Weide überhaupt beschränkt und insbesondere nicht nur die Waldweide, sondern selbst die der verdorbenen Waldränder für Ziegen und Schafe gänzlich verboten ist, und zwar bei Strafe der Konfiskation und des Totschießens der Tiere und der Geldbuße und Körperhaft der Hirten und Eigentümer.

Schwer läßt sich dagegen die Tatsache erklären, daß Gemeinden im Engadin die Waldweide den Ziegen wohl verbieten, den Bergamaskern aber gestatten.“

Soweit Herr Emmermann. Aus den oben angeführten statistischen Notizen haben Sie entnommen, daß in der Tat auch über 2000 Stück Ziegen aus dem Ausland mit zur Sömmerung auf unsere Alpen gebracht wurden. Wohl vielleicht eben so viele werden im Lande selbst von diesen Hirten noch aufgekauft oder gemietet und zum Betrieb der Käserei mit auf ihre Berge genommen.

Wenn man nun weiß, daß die Ziege in den Augen der Forstleute ein wenigstens ebenso verpönter Waldfrevler ist, wie das Schaf, daß unsere Landesberichte seit Jahren über die allzu große Ziegenzahl in unserm Kanton klagen usw., so ist es beinahe unbegreiflich, daß noch kein Mensch dem jährlich zunehmenden Ziegentrieb vom Auslande her und der Förderung der inländischen Ziegenzucht durch den gebotenen Absatz an die Bergamasker bisher die geringste Beachtung geschenkt hat. Aber fast noch toller ist der Umstand, daß die meisten nicht streng abgegrenzt sind, daß gar niemand deren Ertragsfähigkeit genauer kennt, und endlich fast nirgends auch darüber nachgedacht wird, ob diese Schafalpen nicht und zwar sehr oft in einem sehr erheblichen Maße überladen werden. Herr Lanicca erklärt diesfalls ganz offen:

„Die von Ihnen verlangten statistischen Angaben über Bestoßung der Schafalpen im Forstkreise Samaden sind jedenfalls sehr ungenau, weil die Stückzahl von keinem Alpeigentümer annähernd genau angegeben werden konnte, indem diese die Alpen für eine bestimmte Summe verpachten und von jener gewöhnlich keine Notiz nehmen.“

Welch gewaltige Mißverhältnisse zwischen Bestoßung und Ertragsfähigkeit stattfinden müssen, kann man schon daraus entnehmen, daß nach Salis-Seewis die Bergamasker 15 Schafe auf die Kuhweide rechnen, während nach diesem Schriftsteller und nach der allgemeinen Meinung in unserem Lande dagegen höchstens 5 Stück auf eine Kuhweide gehen. Es ist hier nicht der Platz, einläßlich alle Nachteile der Überstellung der Alpen anzuführen. Man darf diese als bekannt voraussetzen, zumal nachdem Herr Direktor Schatzmann in den letzten Jahren die Hebung der Alpwirtschaft so eindringlich gelehrt hat. Dagegen müssen

wir noch hervorheben, daß nicht nur die Schafalpen von den Bergamasker Hirten mit Schafen und ordinärem Vieh viel zu sehr überladen werden, sondern daß die Gemeinden in falsch rechnender Gewinnsucht, nur um mehr Alpen verpachten zu können, ihre eigenen Alpen desto mehr beladen, gleichviel ob durch diese Alpen das eigene Vieh und infolgedessen der selbsteigene Nutzen dadurch wesentlich beeinträchtigt werden. Also überall nur Schaden nach allen Seiten!

Zum Schlusse dieses Bildes könnte man eine Reihe früher sehr schöner Alpen aufzählen, welche nun durch langjährige Verpachtung an Bergamasker kaum mehr einen Drittel Ertrag liefern und zu halben Steinwüsten geworden sind. So hat die Offentretung des Bodens einer Alp von Pontresina, laut dem Bericht Laniccas, eine solche Rüfengefahr bewirkt, daß die Gemeinde es für besser fand, die betreffende Alp nicht mehr zu verpachten, sondern lieber ganz brach liegen zu lassen.

Die Nachteile sind im Verhältnis zum Gewinn so überwiegend, daß es einzelne Gemeinden gibt, die von diesen Verpachtungen abgekommen sind und daß sie allenthalben den Tag freudig begrüßen werden, wo der Kanton auch in dieser Richtung einmal den Anstoß gibt zu einer bessern Ordnung. Immerhin müssen die Kreisförster zu ihrem Leidwesen auch berichten, daß noch in neuester Zeit Gemeinden, die früher keine Alpen an Bergamasker vergaben, nun leider dieser Versuchung unterlegen sind.

Was soll der Staat tun,

um diesen Übelständen endlich einmal kräftig entgegenzutreten und um einem wirtschaftlichen Zustand ein Ende zu machen, wo der Kapitalverlust und -Gewinn sich so außerordentlich zu Ungunsten unserer Nationalbilanz herausstellt?

Schon der Billigkeitsgrund, daß man nun selbst dem einheimischen bürgerlichen Nutznießer eine mit dem Alpnutzen im Verhältnis stehende Grasmiete zugunsten der Gemeindekasse auferlegen möchte, erheischt doch, daß der fremde Hirte nicht besser gehalten werde. Wir haben aber gesehen, daß derselbe, wenn man noch die Esel, Pferde, Kühe, Schweine und Ziegen rechnet, lange nicht 5 Fr. per Kuhweide zahlt, ja, oft vielleicht kaum 2 Fr.; während man im

St. Gallischen 20–30–40 Fr., in der übrigen Alpenschweiz von 20 Franken an selbst bis auf 50 und 60 Fr. per Kuh Grasmiete bezahlt. Letztere Alpen sind freilich besser, aber doch nicht 10- bis 30mal besser! Sie sind freilich auch vorteilhafter gelegen; aber wenn einmal die Lokomotive tiefer in unsere Täler vorrückt, werden wir erst froh sein, wenn wir dannzumal unser Alpenareal und unsere Holzbestände noch nicht ganz zugrunde gerichtet haben. Soll das aber nicht geschehen, so ist es gewiß hoch, sehr hoch an der Zeit, einmal vom Reden und vom Jammern, vom Berichten und Beraten zum Handeln und zum Beschließen überzugehen.

Die Kommission hätte nun nicht ungerne, wenn sie einfach ihrer persönlichen Stimmung hätte folgen können, dem durchgreifenden Vorschlag des Herrn Kreisförsters Rimathe auf radikale Verbannung der Bergamasker-Schafe beigestimmt. Aber die Rücksichten für die Freiheit des Verkehrs, des Eigentums und des gesamten wirtschaftlichen Lebens mußten sie überzeugen, daß solch eine Maßregel nicht wohl angehe. Denke man sich nur den Fall, daß die Bergamasker Schafhirten oder sonstige Privaten Eigentümer einzelner Alpen wären, mit welchem Rechte könnten wir jede Art von Ausbeutung derselben mit Schafen untersagen? Weniger schwer dagegen schien uns der andere Einwurf zu wiegen, daß man sonst aus diesen Alpen keinen Nutzen ziehen könnte. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß manche Schafalpen ganz oder teilweise noch mit Rindvieh beweidet werden könnten. Alpweiden für Jungvieh werden aber immer mehr gesucht und nun besser bezahlt. Und wenn mit dem eigenen Viehstand die bisherigen Rindviehalpen etwas schwächer befahren, dagegen einzelne Bergamasker Weiden dafür in Anspruch genommen würden, so wäre selbst der direkte Nutzen für die Gemeinden ein größerer als jetzt. Dazu kommt, daß die eigenen Hauschafe zum Teil zur Abweidung der höheren Partien der Schafalpen verwendet werden könnten, so daß auch die Regulierung des heimischen Weidgangs dadurch erleichtert würde. Endlich wäre es wohl kein so großes Unglück, wenn die sonst so kümmerliche Vegetation in den höheren Bergregionen etwas mehr geschont und die Bodenkraft weniger ausgenützt würden.

Die Kommission hält dafür, daß ein möglichst baldiges Aufhören, wenigstens eine bedeutende Einschränkung dieses Verpach-

tungssystems und ein möglichstes Fernhalten der Bergamasker-Schafe jedenfalls wünschenswert sei und auch ernstlich angestrebt werden müsse.

Sie glaubt nun, daß dies leicht auch erzielbar sei, wenn man nur einmal ernstlich der vielfach privilegierten Stellung dieser Hirschaft ein Ende macht und auf die Bergamasker-Schafe in der Tat und in Wahrheit endlich auch ohne Schonung noch Rücksicht die Landesgesetze und polizeilichen Bestimmungen in vollem Maße anwendet. Dann wird schon die Konvenienz manchen Schäfer bewegen, künftighin daheim zu bleiben. Wir haben schon oben angedeutet, daß kein Grund da sei, mittelst eines exzeptionell niedrigen Transitzolles diese fremde Sömmerungsweise zu begünstigen. Ebensowenig sehen wir ein, warum in Bezug auf Contumazzeit, Untersuchungskosten, Boletten usw. dieses Vieh nicht vollständig den gleichen hohen Taxen unterworfen werden sollte wie andere Viehgattungen, und warum nicht gerade bei diesen Seucheträgern die Sanitätsmaßregeln in ausgiebigster Weise angewendet werden sollten.

Noch viel auffallender ist aber, daß die Bergamasker Schafhirten bisher fast in keiner Weise den kantonalen und kommunalen Forstgesetzen unterstellt wurden! Und doch bieten eine Reihe von Bestimmungen der Forstordnung, insbesondere die Artikel 6, 8, 13, 14, 19, 20, 22, 24, 25 und namentlich auch Artikel 27, 2 und 29 mehr als genug Anhaltspunkte, um auf diesem Gebiete eine bessere Ordnung zu schaffen. Sonderbarerweise sind aber die Bergamasker Schafe selbst in den Gemeindeforstordnungen ganz übersehen, und es ist uns kein Fall bekannt, daß ein Bergamasker Schafhirt, trotz all den Nachteilen, die sie gebracht, je forstpolizeilich geußt worden wäre.

Die Kommission schlägt Ihnen nun vor, die Verpachtung und Beweidung der Alpen durch fremde Schafherden einfach und ausdrücklich einer weit schärfern Kontrolle den Sanitäts- wie den Forstbehörden zu unterstellen. Sie glaubt, daß es hiezu gar keines weiteren Gesetzes, noch grundsätzlich neuer Verordnungen, sondern mehr einfacher Ausführungs- und spezieller Anwendungsbestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, aber vor allem einer unnachsichtlichen und ernstlichen Geltendmachung derselben bedarf.

Einzig in bezug auf den Zeitpunkt und die Dauer der Alpfahrt, die Bemessung der Ertragsfähigkeit einer Alp, die Aufstellung genauer schriftlicher Alpverträge, sowie einer forstamtlichen Kontrollierung derselben dürften einige beschränkende Normen für die Gemeindeverwaltungen nötig werden. Auch liegt es im wohlverstandenen fiskalischen Interesse der Gemeinden selbst, wenn alle Verpachtungen künftighin nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung stattfinden und damit nicht nur alle gevatterschaftlichen Abmachungen vermieden, sondern auch die allfällige Konkurrenz von Rindviehhirten oder einheimischen Meistern, Landwirten usw. gestattet wird. Wir könnten Beispiele aus neuester Zeit anführen, wo infolge dieses Verfahrens der Pachtzins einer Alp von 500 Fr. rasch auf 2000 Fr. gesteigert und die Bergamasker Schäfer aus ihrem langjährigen Privilegium verdrängt wurden.

Das patriarchalische Verhältnis wird zwar aufhören, aber unser Land dafür um so besser stehen und manche Gemeinde ihre Einkünfte sogar vermehren.

Wir erlauben uns demnach, Ihnen nachfolgenden Vorschlag zu einem Regulativ über

Beweidung unserer Alpen mit fremdem Schmalvieh

zu unterbreiten.

Art. 1. Die Verpachtung und Befahrung bündnerischer Alpen an und mit fremden Schmalviehherden ist der Aufsicht und Kontrolle der kantonalen Sanitäts- und Forstbehörden unterstellt.

Art. 2. Vor jeder Verpachtung ist das Waldareal genau von der übrigen Weide auszuscheiden und abzumarchen. Es darf kein Waldareal und ebensowenig ein Schneefluchtsrecht in benachbarte Waldungen mit verpachtet werden.

Art. 3. Zum Schutze gegen die Unbill der Witterung haben die Alpeigentümer oder Pächter daher für geeignete Schirmhütten und um den allfälligen nötigen Futtevvorrat zu sorgen.

Art. 4. Bei jeder gemäß Art. 2 ausgemarchten Alpweide soll zunächst deren Ertragsfähigkeit ausgemittelt und dann streng darauf gesehen werden, daß diese in keiner Weise überstellt wird. Im Kontrventionsfalle ist sowohl der Pächter, als bei fahrlässiger

Duldung auch der Alpeigentümer nach Maßgabe des Art. 27 der Forstordnung zu büßen.

Art. 5. Bei Bemessung der Stöße werden fünf Bergamaskerschafe auf eine Kuhweide gerechnet, die übrigen Viehgattungen nach den sonst üblichen Ansätzen. Ziegen dürfen nur für den eigenen Milchbedarf und in keinem Falle mehr als zwei auf den Mann mitgenommen werden.

Art. 6. Beim Eintritt in den Kanton sind die Viehherden einer genauen tierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und alle Maßregeln zur Verhütung von Einschleppung von Krankheiten zu treffen und zwar auf Kosten der Vieheigentümer.

Art. 7. Keine Alp darf vor dem 15. Juni bezogen werden, noch ehe und bevor die untern Alpen in den betreffenden Gegenden beladen worden sind. Das Verpachten von Voralpen in der Waldregion und das vorläufige Beziehen solcher ist gänzlich untersagt. Die Dauer der Alpzeit soll nicht über die erste Woche des Monats September hinaus verlängert werden.

Art. 8. Der Durchtrieb der Schafe soll möglichst rasch und unter Geleit geschehen. Für letztere haben die Gemeindeforstkommissionen zu sorgen überall, wo Waldgebiet berührt wird. Für allfälligen Schaden sind die Vieheigentümer verantwortlich.

Art. 9. Jede Alpverpachtung hat auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung und auf Grund eines schriftlichen Vertrages zu geschehen. In letzterem ist allen Vorschriften vorstehenden Regulativs genau Rechnung zu tragen.

Art. 10. Vom abgeschlossenen Vertrag ist dem betreffenden Kreisförster eine beglaubigte Abschrift zu übermachen. Die Kreisförster haben die pünktliche Beachtung der Ausführungsbestimmungen zu überwachen, gegenüber den Vieheigentümern in allen Richtungen die gewissenhafte Beobachtung der Forstgesetze zur Geltung zu bringen und die Zuwiderhandelnden zur ordnungsmäßigen Bußung zu verzeigen, endlich auch die saumseligen Gemeinden zu gehöriger Pflichterfüllung anzuhalten.
